



Als mehrfacher Titelverteidiger im Bewerb **25m-Zentralfeuerpistole** ging der EM-Vierte

von 2017, Andreas Auprich (K), in die Staatsmeisterschaftskonkurrenz. Mit 100 Ringen startete jedoch Karl Pavlis eindrucksvoll in den Präzisionsdurchgang dieser Disziplin und schloss diesen mit unerreichten 294 Ringen ab. Im Schnellfeuerdurchgang erreichte Christian Kirchmayer mit starken 290 Ringen die Bestmarke dieser Konkurrenz. Gesamt war Pavlis die Führung jedoch nicht zu nehmen. Der Burgenländer siegte mit 576 Ringen vor Matthias Schneider (T) und Andreas Auprich.



Mit 190, unerreichten 196 und 188 Ringen kam Richard Zechmeister in seinem Durchgang mit der **25m-Standardpistole** auf gesamt 574 Ringe, ließ seine Kontrahenten insgesamt um

dreizehn Ringe hinter sich und kürte sich damit zum würdigen Staatsmeister 2019. Andreas Auprich holte Silber und Bronze ging an den 25m-Zentralfeuerpistole-Staatsmeister Karl Pavlis.

Österreichische Meistertitel

Bei den SeniorInnen I war Thomas Glanzer (ST) im Bewerb **25m-Schnellfeuerpistole** eine Klasse für sich. Der Leobener erreichte mit 279 Ringen im ersten und 275 Ringen im zweiten Halbprogramm gesamt 554 Ringe und damit den klaren Sieg vor Wolfgang Heiling (B) und Thomas Benesch (W). Eine Innenringzehner-Entscheidung gab es auch in der Klasse Senioren II (Ö-Cup), in der Karl Kapper (ST) und Christian Ganahl (V) ihr Programm jeweils mit 493 Ringen beendeten: Mit 8:3 Innenringzählern holte Kapper Gold vor Ganahl. Bronze ging an Leo Gutjahr (W).

Die Einzelbronze medaille vom Vortag konnte Rudolf Sailer mit der **25m-Pistole** mit einer Goldmedaille toppen. Der Tiroler gewann mit 566 Ringen (286 Präzision, 280 Schnellfeuer) vor Kurt Prinkel (W) und Leopold Karner (NÖ). Bei den SeniorInnen II holte Hans Fuhry (NÖ) mit gesamt ebenfalls 566 Ringen den klaren Sieg vor dem Titelverteidiger und Lokalmatador Martin Pfeffer (ST). Erwin Weiss (NÖ) erzielte Bronze.

Im vergangenen Jahr auf nationaler Ebene eingeführt, ging der Bewerb **25m-Standardpistole Mixed Team** in Kapfenberg in die zweite Runde. Als Titelverteidiger ging Heinz Költringer, diesmal mit Marion Knaus, ins Rennen. Bereits im ersten Qualifikationsdurchgang schossen sich die beiden mit gesamt 548 Ringen an die Spitze. Im Halbfinale setzten sie sich gegen das Team Niederösterreich mit 345:329 Ringen durch. Das beste Ergebnis dieses Durchgangs erreichte jedoch Steiermark 2 mit Anja Kapper und Thomas Glan-

zer, die gemeinsam 350 Ringe auf die Scheibe brachten. Im Finale führte vorerst dieses zweite steiermärkische Team, letztendlich gewannen jedoch Knaus und Költringer erfolgreich den Titel. Silber holten die Burgenländer Gretchen Ewen-Schöberl und Christian Kirchmayer und Bronze ging an Anja Kapper und Thomas Glanzer.

In der Klasse Senioren I gelang Helmut Gruber der Sieg im Bewerb **50m-Pistole** mit 521 Ringen, wobei der Burgenländer mit 91 Ringen in Serie eins gleich stark ins Rennen ging. Mit lediglich einem Ring Abstand belegte Rudolf Sailer den zweiten Platz. Wolfgang Widter (W) holte Bronze. 510 Ringe waren das beste Ergebnis mit der 50m-Pistole in der Klasse Senioren II. Wolfgang Pohl (NÖ) besiegte damit den Lokalmatador, Titelverteidiger und aktuellen Österreichischen Rekordhalter Andreas Steinbrückner (528 Ringe stehen seit der ÖSTM 2011 zu Buche), der sich Silber holte. Dritter wurde Manfred Schuh (W).

Die **25m-Pistolenkonkurrenz der Juniorinnen** gewann die Vorarlbergerin Melanie Djordjevic mit 540 Ringen. Bei den Junioren brachte Michael Grandits (NÖ), der mit seinem herausragenden Präzisionsdurchgang von 290 Ringen beim Junioren-Weltcup im Juli in Suhl hatte aufhorchen lassen, mit 545 Ringen das beste Ergebnis auf die Scheibe (Ö-Cup).

Den Grunddurchgang der ebenfalls im vergangenen Jahr eingeführten **50m-Mixed-Team-Konkurrenz** führten Vater und Tochter Steiner (S) an: Sylvia Steiner kam auf 175 und Franz Steiner auf 162 Ringe (gesamt 337). Im Finale schoss sich jedoch das steirische Team Marion Knaus und René Wankmüller von Beginn an in Führung und holte Gold vor dem zweiten Vater-Tochter-Duo dieser Konkurrenz, nämlich Katja und Andreas Auprich (K). Bronze ging an Familie Steiner.

In der Disziplin **25m-Standardpistole** schoss sich das Tiroler Brüderpaar Sailer bei den Senioren I ganz oben aufs Treppchen: Rudolf gewann den Österreichischen Meistertitel mit 551 Ringen, Bruder Herbert erreichte Rang zwei. Marion Weingand, die sich in dieser Disziplin mit ihren männlichen Altersgenossen maß, holte Bronze. Die Seniorinnen-I-Wertung sicherte sich Sabine Nowotny (NÖ) mit 497 Ringen vor Anita Grabensberger (ST) und Rosa Meier (V). Bei den SeniorInnen II gewann eine Dame: Gretchen Ewen-Schöberl (B) schoss sich mit 530 Ringen vor die männliche Konkurrenz und holte damit den Sieg und einen neuen Österreichischen Rekord. Hans Fuhry (NÖ) wurde Zweiter und als Dritter beendete Martin Pfeffer (ST) diesen letzten Österreichischen Meisterschaftsbewerb.

Im Medaillenspiegel scheinen die erfolgreichen LokalmatadorInnen aus der Steiermark mit neun Gold-, sieben Silber- und vier Bronzemedailles ganz vorne auf. Auf Rang zwei platzierten sich die BurgenländerInnen und Dritte über alle Österreichische Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsbewerbe wurden die NiederösterreicherInnen.

Ergebnisse: www.schuetzenbund.at

Gesetzliche Bestimmungen.

Das neue österreichische Waffenrecht – Teil II.

Text: Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

Am 1. Jänner ist die umfangreichste Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG 1996) seit dessen Bestehen in Kraft getreten, verlautbart im BGBl. I Nr. 97/2018. Nachdem wir in der Ausgabe 01/19 von 10,9 ausführlich über deren Vorgeschichte und die am 1. Jänner in Kraft getretenen Bestimmungen berichtet haben, folgt nunmehr der Teil über die Änderungen per 14. Dezember. Wie man aus dem Innenministerium hört, wird es beim 14. Dezember als Datum des Inkrafttretens dieser Teile bleiben, der Innenminister wird also nicht von der Verordnungsermächtigung in der Novelle Gebrauch machen, die eine Verschiebung zulässt. An der 3. Waffengesetzdurchführungsverordnung wird bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe gearbeitet, 10,9 wird zur gegebenen Zeit darüber berichten.

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen mit 14. Dez. 2019

Flinten werden Kategorie C (§§ 2, 30 bis 35)

Der § 2 WaffG 1996 wurde insofern geändert, als nur mehr drei Kategorien von Schusswaffen bestehen (Kat. A, B und C). Das heißt, dass die bisheriger Kategorie D (Flinten, ausgenommen Repetier- oder Selbstlade Flinten) entfällt und der Kategorie C zugeschlagen wird. Dies bedeutet für uns Sportschützen, Wurfscheibenschützen, Waidleute und sonstige Flintenbesitzer, dass Flinten aus dem Altbestand, die bisher nicht bzw. nur freiwillig im Zentralen Waffenregister (ZWR) des BMI zu registrieren waren, binnen zwei Jahren zu registrieren sind, also bis 13. Dezember 2021. Dies hat über einen Waffenfachhändler oder Büchsenmacher zu erfolgen, der an das ZWR angeschlossen ist. Eine Registrierung durch die Waffenbesitzer selbst mittels Bürgerkarte ist nicht mehr möglich.

Wesentliche Teile (§ 2 Abs. 2)

Zu den bisherigen wesentlichen Teilen Lauf, Verschluss und Trommel, die wie eine komplette Schusswaffe selbst zu behandeln sind, treten nunmehr auch Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Dies trifft vor allem auf manche der bisher in Österreich frei erwerbbar Pistolenriffstücke, aber auch auf die meisten Systemhülsen von Repetierbüchsen (z.B. Mauser 98) zu.

Umbauten (Neu: § 2 Abs. 4)

Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b WaffG 1996 – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Das heißt, dass eine unsachgemäße Deaktivierung die Waffe – obwohl z.B. nicht schussfähig – in ihrer jeweiligen Kategorie belässt.

Salutwaffen (Neu: § 3a)

Mit einem § 3a wird erstmals im österreichischen Waffenrecht der Begriff einer „Salutwaffe“ eingeführt. Dies sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen und Flüssigkeiten umgebaut wurden. Dabei handelt es sich um nichts anderes als einen Umbau gem. § 2 Abs. 4. Nachdem Salutwaffen in aller Regel einen funktionierenden, unveränderten Verschluss zum Laden, Abfeuern und Ausziehen einer Knallpatrone haben, verbleiben diese Salutwaffen in ihrer alten Kategorie – dies allein schon deshalb, weil ja der Verschluss als wesentlicher Teil wie die Waffe selbst zu behandeln ist; dies entspricht der alten Gesetzeslage. Der Begriff der Salutwaffe wurde also lediglich deshalb eingeführt, da er in der Praxis oft verwendet wird und eine Klarstellung erforderlich war. Praxis scheint aber auch zu sein, dass dies vielen Salutwaffenbesitzern (z.B. Traditionsschützen, Reenactors) nicht bekannt war. Es besteht deshalb die Möglichkeit, bisher als frei angesehene Salutwaffen nachzumelden.

Schreckschusswaffen (Neu: § 3b)

Schreckschusswaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden und nicht dem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Union gem. Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 91/477/ entsprechen, gelten als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie.

Kriegsmaterial (§ 5)

Nachdem eine Änderung der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, offenbar politisch nicht erwünscht ist (sie ist seit 1977 gleichgeblieben), wurde nunmehr im WaffG festgelegt, dass sämtliche lediglich halbautomatischen Karabiner und Gewehre der Kat. B zugeschlagen werden. Auch wurden analog zu § 2 Abs. 2 Rahmen und Gehäuse von Kriegsmaterial für den Erwerb und Besitz im Inland in das WaffG 1996 aufgenommen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von kompletten Waffen, Verschlüssen und Läufen, die Kriegsmaterial sind, gilt wie bisher das Kriegsmaterialgesetz, für Rahmen und Gehäuse ab 14. Dezember das WaffG 1996.

Waffenpsychologische Gutachten – Sperre des Antragstellers nach drei negativen Gutachten (§ 8 Abs. 7)

Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Psychologen oder Einrichtungen der Waffenbehörde den Namen und das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Die Behörde darf ein innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Meldung erstelltes Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei negative Gutachten gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder eines Waffenpasses für diesen Betroffenen auf Dauer unzulässig.

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Magazinen großer Kapazität bzw. derartige Magazine allein (§ 17 Abs. 1 neu: Z. 7 bis 10)

Magazine für Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss Fassungsvermögen und solche für Selbstladegewehre mit mehr als 10 Schuss sind ab 14. Dezember verbotene Gegenstände. Magazine für Randfeuerpatronen (z.B. Kaliber .22 long rifle) sind davon nicht betroffen. Das Verbot gilt auch für die Waffen selbst, wenn sie entweder ein fix eingebautes Magazin besitzen, das mehr als 10 bzw. 20 Schuss aufnehmen kann, oder in sie ein derartiges Magazin eingesetzt ist. Die lediglich potenzielle Möglichkeit, in eine Waffe ein langes Magazin einzusetzen, macht aus dieser also noch keine verbotene der Kat. A. Und hier wird es kompliziert. Es kommt darauf an, dass der konkrete Waffenbesitzer ein Magazin großer Kapazität zu seiner Waffe besitzt. Am besten nehmen wir als Beispiel eine Pistole Glock 17, die normalerweise über ein Magazin für 17 Patronen verfügt. Diese

ist und bleibt eine Waffe der Kat. B. Besitzt der Betreffende aber ein 33-Schuss-Magazin dazu und setzt er es in die Pistole ein, wird sie zu einer verbotenen Waffe der Kat. A. Meldet er nun sein langes Magazin (möglich ab 14. Dezember 2019 bis 13. Dezember 2021) der Waffenbehörde, wird diese konkrete Waffe als Kat. A in seine WBK/seinen Waffenpass (WP) eingetragen. Dies erfolgt in Verbindung (i.V.) von § 17 und § 58 WaffG 1996, in dem die Übergangsbestimmungen geregelt sind. Auch der Besitz von langen Magazinen allein ist zu melden.

Folgende Fälle sind möglich:

Waffe	Bisherige Einstufung	Neue Einstufung	Maßnahme gem. § 58 (Übergangsregelungen)
Pistole plus langes Magazin im Besitz (> 20 Schuss)	Kat. B	Kat. A	Meldung an die Behörde, Eintrag WBK/WP (Meldung gilt als Antrag)
Selbstladegewehr plus langes Magazin im Besitz (> 10 Schuss)	Kat. B	Kat. A	wie oben
lange Magazine alleine (> 10 bzw. 20 Schuss)	frei	Kat. A	wie oben, allenfalls Ausstellung einer WBK

Anzahl der erlaubten Waffen auf WBK und WP – Regelung „Erzeugung vor 1900“ (§ 23 Abs. 2a)

Eine wesentliche Erleichterung für Sammler historischer Originalwaffen ist die neue Regelung, dass Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen sind. Im Zusammenhang mit dem § 45 Z 2 und der schon bisher bestandenen Regelung „Modell vor 1871“ im § 23 Abs. 2a ergibt sich folgendes Schema bezüglich der Altersgrenzen von Schusswaffen der Kat. B:

Alter bzw. Modell der Waffe	Regelung	Fundstelle
erzeugt vor 1871	frei ab 18	§ 45 Z 2
erzeugt ab 1871, aber Modell vor 1871 (typisch: Replika)	WBK-pflichtig, zählt aber nicht auf die erlaubten Plätze	§ 23 Abs. 2a
erzeugt zwischen 1871 und 1899	WBK-pflichtig, zählt aber nicht auf die erlaubten Plätze	§ 23 Abs. 2a neu
erzeugt ab 1900, kein Modell vor 1871	WBK-pflichtig, zählt voll auf die erlaubten Plätze	§ 20 wie bisher

Der Nachbau (Replika) von Schusswaffen, deren Modell zwischen 1871 und 1900 entwickelt wurde, ist von dieser Privilegierung hingegen nicht erfasst. Sonst wäre z.B. jeder ab 1901 erzeugte Revolver

des Typs Colt Single Action Army (bekanntlich Modell 1873) davon betroffen, und das wären viele ... Jedenfalls wird die Neuregelung „Erzeugung vor 1900“ den österreichischen Sachverständigen, Waffenfachhändlern und Büchsenmachern ein umfangreiches waffenkundliches, nämlich waffengeschichtliches Wissen abverlangen, das man sich nur durch Fachliteratur und in manchen Fällen durch aufwändige Recherchen im Internet aneignen kann. Die Waffenbehörden verlangen in aller Regel die Bestätigung der jeweiligen privilegierenden Eigenschaft durch diesen Personenkreis. Manche Waffentypen wurden nämlich vor 1900 konstruiert und auch schon produziert, während deren Masse aber oft erst nach der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erzeugt wurde. Man denke an die Pistole Mauser C96 oder viele US-amerikanische Revolvertypen.

Erweiterte Zubehörregelung für die Kategorie B (§ 23 Abs. 3)

Neu ist auch die Zubehörregelung, z.B. für Wechselsysteme oder -läufe. Beanspruchte bisher ein nicht auf die erlaubten Plätze anrechenbarer Zubehörteil die dazu passende Grundwaffe sowie den Eintrag auf der WBK auf Antrag des Besitzers, so können künftig doppelt so viele wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kat. B erworben und besessen werden, als Schusswaffenplätze vorhanden sind. Und zwar unabhängig davon, ob eine passende Grundwaffe dazu vorhanden ist oder nicht. Beispiel: Ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B kann bis zu vier wesentliche Bestandteile, unabhängig von einer tatsächlich besessenen Schusswaffe der Kategorie B, zusätzlich erwerben und besitzen. Dagegen ist der Erwerb und Besitz von weiteren wesentlichen Bestandteilen (also mehr als der doppelten Anzahl) an eine behördliche Bewilligung geknüpft, die wie bisher in der Waffenbesitzkarte oder im Waffenpass zu vermerken ist.

Einstufung von deaktivierten Schusswaffen in die Kategorie C (§ 30)

Sind Schusswaffen gem. § 42b korrekt deaktiviert, werden sie in die Kat. C eingestuft. Diese der EU zu verdankende Bestimmung wird die Gemüter vieler Dekorationswaffenbesitzer in Österreich erhitzen. Sie haben nämlich ihre scharfen Waffen um viel Geld korrekt deaktivieren lassen, um eben keiner Registrierungspflicht (mehr) zu unterliegen. Auch widerspricht sich hier das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1): „Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können.“ Und das ist ja bei deaktivierten Schusswaffen nicht (mehr) der Fall. Wie dem auch sei – derartige deaktivierte Waffen sind jedenfalls bis 13. Dezember 2021 der Waffenbehörde zu melden. Eine Registrierung im Waffenfachhandel ist nicht möglich.

Registrierung von Schusswaffen der Kat. C (§ 33 Abs. 2)

Vom Registrierungspflichtigen, also dem Erwerber, ist für Büchsen und Flinten der Kat. C dem Waffengewerbtreibenden, der die Registrierung durchführt, künftig nicht nur der Name, sondern auch

die Anschrift des Vorbesitzers sowie das Datum der Überlassung bekanntzugeben. Nachdem manche Erwerber eine Registrierung unterlassen haben, führte dies dazu, dass der Vorbesitzer im ZWR „ewig“ mit seiner veräußerten Waffe belastet war. Nachdem die neue Regelung auch nicht in der Lage ist, die Unterlassung einer Registrierung verlässlich zu verhindern, ist jeder Überlasser gut beraten, sich die persönlichen Daten des Erwerbers sowie das Datum der Überlassung zu notieren. Noch besser ist es, über die jeweilige Überlassung ein Dokument nach dem Muster einer § 28-Transaktion gemeinsam von Erwerber und Überlasser anzulegen, aus dem die Daten beider, die der Waffe sowie das Datum des Vorgangs, hervorgehen und das auch von beiden unterschrieben wird. Ein derartiges Dokument erleichtert einerseits die Registrierung durch den Waffengewerbtreibenden und ist für den Fall einer Nachforschung der Beleg für den Überlasser, die Waffe tatsächlich an eine konkrete Person weggegeben zu haben.

Europäischer Feuerwaffenpass gilt auch für Reenactors (§ 38 Abs. 3)

Das Mitbringen von Schusswaffen und Munition im Rahmen einer Reise ist nunmehr nicht nur Jägern und Sportschützen mit dem EU-Feuerwaffenpass (EUFWP) möglich, sondern auch Nachstellern historischer Ereignisse („Reenactors“). Für Jäger und Reenactors wurde die Zahl an mitzubringenden Schusswaffen der Kat. C und B (aber keine Faustfeuerwaffen!) mit fünf festgesetzt, für Schießsportausübende (die strenge Sportschützendefinition gem. § 11b ist hier also nicht gefordert) für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C sowie für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 und dafür bestimmte Munition, sofern diese im EUFWP eingetragen sind.

Fortsetzung auf nächster Seite

STECKBRIEF:

Name: Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

Jahrgang: 1953
Beruf/ Tätigkeiten: Artillerieoffizier, dann Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung, seit 2013 im Ruhestand. Fachautor für Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht

Publikationen: zwei Bände Österreichische Militärpatronen (1996 und 2001), drei Bände Österreichische Pistolen (2007, 2013 und 2015), seit 1979 Autor für das Deutsche Waffenjournal, zahlreiche andere Publikationen in Zeitschriften und diverse Fachvorträge, u.a. an der Waffentechnik-HTL Ferlach

Webseite: www.waffenbuecher.com
Sportl. Laufbahn: seit 1972 Mitglied in Schießsektionen der Heeressportvereine Wien und Wr. Neustadt



News aus den Sparten.

Nachsteller historischer Ereignisse haben den Grund ihrer Reise ebenso wie Jäger und Schießsportausübende nachzuweisen, etwa mit einer Einladung zum Reenactment.

Fristenangleichung bei Erbschaft (§ 43 Abs. 7)

Schusswaffen der Kat. B mussten binnen sechs Monaten nach Eigentumsübergang an den Erben von diesem auf seine – u.U. speziell dafür neu beantragte – WBK genommen oder an einen Berechtigten überlassen werden. Diese Halbjahresfrist wurde nunmehr auch für die Registrierung von Schusswaffen der Kat. C auf den Erben vorgesehen, da sie früher nur sechs Wochen betragen hatte und durch das Auseinanderklaffen beider Fristen oft Irrtümer passiert sind.

Übergangsbestimmungen (§ 58)

All diese im zweiten Abschnitt genannten Regelungen gelten ab 14. Dezember 2019, d.h. für die Registrierung von Flinten, Salut- und nicht dem Durchführungsakt entsprechenden Schreckschusswaffen, wesentlichen Teilen, „langen“ Magazinen allein oder zugehörigen Waffen und unsachgemäß oder korrekt deaktivierten Schusswaffen im ZWR ist aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist Zeit bis 13. Dezember 2021. Außer bei Flinten, die im Waffenfachhandel registriert werden können, ist immer eine Meldung bei der Waffenbehörde erforderlich. Dabei gilt die Meldung als Antrag auf Registrierung im ZWR bzw. allenfalls auch auf Eintrag in eine bestehende oder Ausstellung einer neuen WBK.

Offene Fragen und Probleme

Aufgrund der vorliegenden Novelle ergeben sich viele Fragen und Probleme. Nur zwei Beispiele: So zählen nach der derzeitigen Rechtslage Salutwaffen und (deaktivierte) Dekorationswaffen (Kat. C) auf die kritische Menge von mehr als 20 Stück gem. § 41. Allerdings sind minderwirksame Waffen (z.B. ein Luftgewehr), die gem. § 45 Z. 5 vom § 41 ausgenommen sind, gefährlicher als deaktivierte. Auch besteht der Bedarf, dass zumindest Langwaffen der Kat. B kurzzeitig unter strengen Auflagen in Kfz zurückgelassen werden können. Möglicherweise werden einige dieser Probleme im Zuge der Erlassung der dritten Waffengesetzdurchführungsverordnung und andere durch eine „kleine“ Waffengesetznovelle auf der Welt geschafft werden.

Zusammenfassung

Dem Gesetzgeber ist es mit dieser Waffengesetznovelle gelungen, die Regelungen der EU moderat und unter Wahrung bestehender Rechte umzusetzen und gleichzeitig gewisse erkannte problematische „hausgemachte“ Bestimmungen zu entschärfen bzw. zu eliminieren. Für Jäger, Waffensammler und Sportschützen bringt die Novelle sogar sinnvolle Erleichterungen, die noch dazu die Waffenbehörden von überbordender Verwaltung entlasten.

SGKP.

ÖM PPC1500.

Autorin: Karin Damberger, Foto: Manfred Hörl

Österreichs PPC-Schützen trafen sich heuer von 2. bis 4. August in Tirol, wo traditionell am Schießstand der Schützengilde Hopfgarten unter der Patronanz des Tiroler Schützenbundes die Österreichische Meisterschaft PPC1500 ausgetragen wurde. An der gut organisierten Veranstaltung nahmen insgesamt 40 Sportschützen aus – erstmals – acht Bundesländern teil, so konnten erfreulicherweise Vertreter aus zwei weiteren Bundesländern in der PPC-Gemeinde Österreichs begrüßt werden.

ÖSTERREICHISCHE MEISTER 2019		
Revolver 1500	Schüller Günther (OÖ)	1472 (81)
Pistol 1500	Selb Walter (Vlbg)	1468 (60)
Open Match	Bohn Erich (OÖ)	590 (26)
Distinguished Revolver	Schüller Günther (OÖ)	585 (29)
Distinguished Pistol	Gruber Gerhard (Ktn)	586 (27)
Service Revolver 4"	Gruber Gerhard (Ktn)	475 (32)
Service Revolver 2,75"	Gruber Gerhard (Ktn)	475 (33)
Service Revolver 2,75" 5 shot	Smonjak Mark (Ktn)	389 (17)
Standard Semi-Automatic Pistol	Bohn Erich (OÖ)	478 (32)
Standard Semi-Autom. Pistol 3,65"	Bohn Erich (OÖ)	471 (28)
2-Mann Team Revolver	Gruber Gerhard, Smonjak Mark (Ktn)	1171 (59)
2-Mann Team Pistole	Selb Walter, Torgehele Walter (Vlbg)	1167 (55)

Auch im Rahmenbewerb Rifle-M5 sicherte sich Gerhard Gruber (Kärnten) mit 581 Ringen den 1. Platz. Den Medaillenspiegel führte somit Kärnten mit insgesamt zehn Podestplätzen (sechsmal Gold, zweimal Silber und zweimal Bronze) vor Oberösterreich mit ebenfalls zehn Medaillen, jedoch einer Goldenen weniger, und Vorarlberg an, wobei die Vorarlberger mit insgesamt 16 Medaillen am häufigsten auf dem Siegerpodest standen. Neben dem Kampf um die begehrten Meistertitel ging es an diesem Wochenende für acht Schützen auch um die Vorbereitung auf die bevorstehende Weltmeisterschaft in Hill Top.

Ergebnisse: schuetzenbund.at



österreich

Metallic Silhouette Shooting.

Österreichische Meisterschaften.

Autor: BSPL Peter Lamprecht, Foto: Rudi Springer

ÖM Small Bore Pistol

Am 24. und 25. August fand, diesmal im niederösterreichischen Krems, die Österreichische Meisterschaft für Small Bore Pistol (SBP) statt. Unter schwierigen Lichtverhältnissen bemühten sich die Akteure, doch respektable Ergebnisse zu erzielen.

SBP Standing	SBP Unlimited
Johann Kral (NÖ) 29, SO 12	Peter Lamprecht (ST) 35
Peter Lamprecht (ST) 29, SO 11	Christian Surböck (NÖ) 33
Christian Surböck (NÖ) 28	Siegfried Bernhard (NÖ) 31

SBP Revolver	SBP Production
Oskar Kuzmanic (NÖ) 39	Oskar Kuzmanic (NÖ) 39
Siegfried Bernhard (NÖ) 38	Siegfried Bernhard (NÖ) 35
Walter Klima (NÖ) 33	Christian Surböck (NÖ) 30

ÖM Air Rifle & Air Pistol

Die Österreichische Meisterschaft für Air Pistol (AP) und Air Rifle (AR) fand am 31. August und 1. September in Hohenau an der March statt. Die ÖM für Luftwaffen war wie schon in den Jahren zuvor das Zugpferd in Hinblick auf die Teilnehmerzahlen – diesmal mit neuem Rekord von 76 Starts.

AP Production Standing	AP Unlimited Standing
Johann Kral (NÖ) 32	Christian Surböck (NÖ) 33, SO 4
Daniel Kral (NÖ) 31	Susanne Lehner (NÖ) 33, SO 3
Walter Klima (NÖ) 29	Martin Schubschik (NÖ) 32

AR Target	AR Open
Peter Lamprecht (ST) 30	Peter Lamprecht (ST) 32
Josef Lamprecht (ST) 27	Josef Lamprecht (ST) 30
Christian Surböck (NÖ) 26	Christian Surböck (NÖ) 29

ÖM Small Bore Rifle

Von 4. bis 5. Oktober fand schließlich in Graz die finale Meisterschaft der Sparte Metallic Silhouette Shooting dieser Saison statt. Die Österreichische Meisterschaft Small Bore Rifle (SBR) wurde wie in den letzten Jahren am Schießstand der Landeshauptstadt Graz ausgetragen.

SBR Light	SBR Silhouette
Peter Lamprecht (ST) 35	Dunja Lamprecht (ST) 35
Dunja Lamprecht (ST) 33	Peter Lamprecht (ST) 32
Josef Lamprecht (ST) 31	Josef Lamprecht (ST) 31

SBR Open Sight Light (Ö-Cup)	SBR Open Sight Silhouette (Ö-Cup)
Peter Lamprecht (ST) 32	Peter Lamprecht (ST) 35, SO 4
Josef Lamprecht (ST) 25	Zoltan Vass (NÖ) 35, SO 2
Christian Surböck (NÖ) 25	Josef Lamprecht (ST) 34

Insgesamt kam die Sparte Metallic Silhouette Shooting in diesem Jahr auf 188 Starts bei Österreichischen Meisterschaften.

Ergebnisse: schuetzenbund.at



Siegerehrung Air Pistol Production Standing in Hohenau mit BSPL Peter Lamprecht und ÖSB Vizepräsident Hermann Gössl.

Laufende Scheibe 50m.

ÖM Jugend und Senioren.

Autorin: Mag. Tina Neururer

Getrennt von der Allgemeinen Klasse wurde heuer die Österreichische Meisterschaft Laufende Scheibe 50m in den Klassen Jugend und Senioren von 30. bis 31. August in Linz ausgetragen. Den Normallauf der Senioren dominierte Walter Zitz (ST), der die nationale Konkurrenz mit 267 Ringen im Langsam-, 257 im Schnelllauf und gesamt 524 Ringen um 42 Ringe hinter sich ließ. Silber ging an Walter Schramm (OÖ) und Bronze an Wilhelm Foissner (OÖ). Auch im Mixlauf war Walter Zitz mit gesamt 348

Ringen nicht zu schlagen, jedoch wechselten seine Kontrahenten auf dem Podest die Plätze: Wilhelm Foissner wurde Zweiter und Walter Schramm belegte Rang drei.

In der Klasse Jugend 1 gingen drei oberösterreichische Schützen an den Start (Ö-Cup). Lukas Schwarzenberger kürte sich mit 286 Ringen vor Gregor Marko und Tom Koppensteiner zum Sieger.

Ergebnisse: schuetzenbund.at